

STATUTEN

FRAGILE BERN Espace Mittelland für Menschen mit einer Hirnverletzung und Angehörige

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „FRAGILE BERN Espace Mittelland für Menschen mit einer Hirnverletzung und Angehörige“ (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- die umfassende Unterstützung und Besserstellung (medizinisch, sozial und rechtlich) der Menschen mit einer Hirnverletzung und deren Angehörigen
- die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen und deren Unterstützung und Förderung
- die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Bedürfnisse der Menschen mit einer Hirnverletzung und deren Angehörigen

Art. 3

Der Verein anerkennt FRAGILE Suisse, die Schweizerische Vereinigung für Menschen mit einer Hirnverletzung und Angehörige, als Dachverband und arbeitet mit dieser eng zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus natürlichen Personen als Einzelmitglieder und aus juristischen Personen als Kollektivmitglieder.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod des Mitglieds oder bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung der betreffenden juristischen Person
- b) die schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsleitung mit Wirkung auf Ende des Kalenderjahres
- c) die Ausschlussklärung seitens des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

Art. 6

Der Verein „FRAGILE BERN Espace Mittelland für Menschen mit einer Hirnverletzung und Angehörige“ ist Mitglied von FRAGILE Suisse.

III. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste, spätestens 30 Tage im Voraus, zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl der Delegierten für FRAGILE Suisse, auf jeweils zwei Jahre; Wiederwahl zulässig
- Abnahme des Jahresberichtes, des Budgets sowie der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist
- Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10

Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern und setzt sich nach Möglichkeit aus Betroffenen (Menschen mit einer Hirnverletzung und Angehörigen), Fachpersonen sowie Beisitzenden zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss wählen.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszwecks
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- die Bezeichnung des fachlichen Beirates
- der Vorschlag der Delegierten für FRAGILE Suisse
- das Abschliessen von Verträgen mit Selbsthilfegruppen und anderen Gruppen, welche im Sinne der Zweckbestimmung nach Art. 2 der Statuten tätig sind
- das Abschliessen von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen

Art. 12

Zwei Mitglieder der Revisionsstelle und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle kann einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen (die Höhe wird jährlich an der Mitgliederversammlung bestimmt)
- Spenden und Legaten
- anderen Zuwendungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 14

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital an die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite Mutterorganisation oder an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 1999 in Bern genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2003 und vom 30. April 2011 in Bern revidiert.



Dr. phil. Helene Hofer
Co-Präsidentin



Ursula Burkhalter
Co-Präsidentin